Gemeinde Weil im Schönbuch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Marktplatz West, 1. Änderung"

Begründung, Stand 30.03.2020



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Marktplatz West, 1. Änderung".

Auftraggeber:

Gemeinde Weil im Schönbuch

Verfasser:

KE

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Fritz - Elsas - Straße 31

70174 Stuttgart

Tel. +49 711 6454-2199

Fax +49 711 6454-2100

www.kommunalentwicklung.de

Margarethe Stahl – Seniorprojektleiterin

Stuttgart, den 30.03.2020

Inhalt

A.	Planungsvorhaben	4
1.	Anlass und Erfordernis der Planung	4
2.	Ziele der Planung	5
3.	Übergeordnete Planungen	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
4.	Plangebiet	7
4.1	Lage und Beschreibung	7
4.2	Eigentumsverhältnisse	7
4.3	Vorhandene Verkehrserschließung	7
4.4	Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen	7
5.	Bebauungsplanverfahren	8
5.1	Geltungsbereich des Bebauungsplans	8
5.2	Bestehende Rechtsverhältnisse	8
5.3	Rechtsverfahren	8
6.	Flächenberechnung	9
7.	Umweltbelange	9
7.1	Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes	9
7.2	Klima	10
7.3	Immissionsschutz	11
B.	Planungsrechtliche Festsetzungen	13
1.	Art der baulichen Nutzung	13
2.	Maß der baulichen Nutzung	13
2.1	Grundflächenzahl GRZ	13
2.2	Höhe der baulichen Anlagen	13
3.	Bauweise	14
4.	Überbaubare Grundstücksflächen	14
5.	Stellung der baulichen Anlagen	14
6.	Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	14
7.	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14
8.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	t 15
9.	Leitungsrechte	15
10.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	15
11.	Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	15
12.	Fläche zur Herstellung des Straßenkörpers	15
C.	Örtliche Bauvorschriften	. 16
1.	Äußere Gestaltung der Anlagen	16
1.1	Dachform/-neigung	16
1.2	Dachdeckung	16
1.3	Dachaufbauten/-einschnitte, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster	16
2.	Werbeanlagen	16
3.	Einfriedungen	16
4.	Außenantennen	16
5.	Freileitungen	17
6.	Stellplatzverpflichtung	17
A Cat.	allung	17

A. Planungsvorhaben

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Marktplatz, 1. Änderung" liegt im Sanierungsgebiet "Hauptstraße / See". Wesentliches Neuordnungsziel des Sanierungsverfahrens ist die Schaffung von innerörtlichem Wohnraum und die Behebung städtebaulicher Missstände und funktionaler Mängel. Durch Abbruch nichtgenutzter baulicher Anlagen und die Erschließung des Quartiersinneren über private "Vorderliegergrundstücke" können diese Sanierungsziele erreicht werden und im geplanten Bauleitplanverfahren die Erschließung der Grundstücke in zweiter Reihe gesichert werden. In mehreren Gesprächs- und Beteiligungsrunden wurde von den Eigentümern dazu Mitwirkung signalisiert.

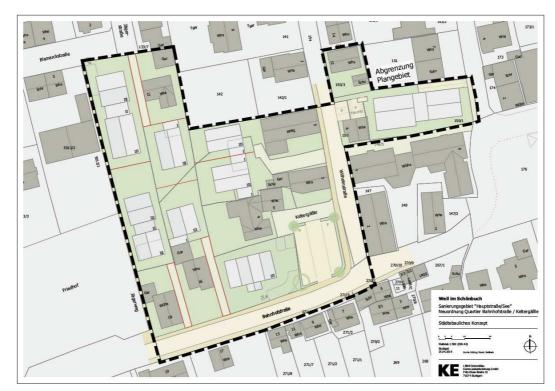


Abbildung 1: Städtebauliches Konzept (KE), Stand 25.04.2019

Die im städtebaulichen Konzept (Stand 25.04.2019) vorgesehene Größe und Ausrichtung der baulichen Struktur ermöglicht verschiedene Angebotsformen des Wohnens, als Geschoßwohnen, sowie Ein- bzw. Zweifamilienhausbau. Die Gliederung der Gebäudevolumen leitet sich von den traditionellen Bauformen ab, betreffend Dachform und einer Kombination von Haupt- und Nebengebäuden. Neu interpretiert lässt sich dies in Höhenversätzen innerhalb der Hauptgebäude, Unterbrechungen des Dachkörpers und in der Gruppierung von Wohn- und Nebengebäude gestalten.

Der Verzicht auf eine innere öffentliche Erschließung eröffnet die Möglichkeit einer stärkeren Durchgrünung des Quartiers. Die dadurch ermöglichte hohe Qualität der Wohnumfeldgestaltung erfüllt ein weiteres Neuordnungsziel des Sanierungsverfahrens.

Die öffentlichen Stellplätze auf der Ecke Bahnhofstraße/Wilhelmstraße werden freiraumplanerisch erfasst und gesichert. Gleiches gilt für die Straßenräume der Bahnhofstraße, der Wilhelmstraße und des Keltergässles.

Die bisherige Zielsetzung einer öffentlichen Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen konnte aufgrund der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt werden.

2. Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, die im städtebaulichen Konzept (Stand 25.04.2019) vorgesehene Größe und Ausrichtung der baulichen Struktur und rückwärtige Erschließung, welche verschiedene Angebotsformen des Wohnens, als Geschoßwohnen, sowie Ein- bzw. Zweifamilienhausbau ermöglicht, planungsrechtlich zu sichern.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Weil im Schönbuch liegt in der Metropolregion Stuttgart sowie im Landkreis Böblingen. Somit ist für die Gemeinde Weil im Schönbuch der Regionalplan Verband Region Stuttgart 2010 maßgebend. Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist im System der zentralen Orte als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" eingestuft, wobei die Ortslage von Weil im Schönbuch für die Siedlungsentwicklung empfohlen wird.



Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Verband Region Stuttgart 2010

3.2 Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan mit Datum vom 27.03.2006 weist das Plangebiet als "gemischte Baufläche" in der Planung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO aus.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert und der Flächennutzungsplan ist dementsprechend nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

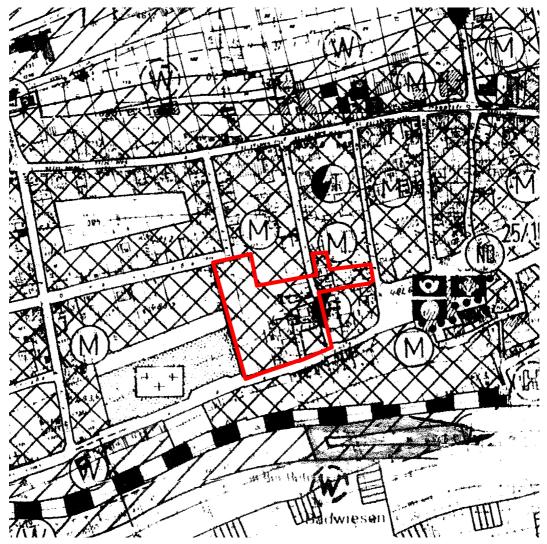


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Weil im Schönbuch, Inkraftgetreten 27.01.1995

4. Plangebiet

4.1 Lage und Beschreibung

Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte in Weil im Schönbuch östlich des alten Friedhofs und grenzt im Nordosten an den Marktplatz an.



Abbildung 4: Plangebiet "Marktplatz West, 1. Änderung" (Luftbild LUBW Stand 2018)

4.2 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke im Besonderen Wohngebiet (WB1 und WB2) sind alle im privaten Eigentum.

4.3 Vorhandene Verkehrserschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Bahnhofstraße und im Osten an die Wilhelmstraße an. Die Bahnhofstraße und die Bismarkstraße sind im Westen über einen Fußweg (Jägerweg), welcher in der Jägerstraße mündet, verbunden.

4.4 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Anschlussmöglichkeiten an die bestehenden Ver- und Entsorgungssysteme sind vorhanden. Die Entwässerung erfolgt über den vorhandenen Mischwasserkanal.

5. Bebauungsplanverfahren

5.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans "Marktplatz West, 1. Änderung" umfasst eine Fläche von ca. 0,96 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von dem Flurstück Nr. 5006 (Bismarkstraße, 135 (Jägerstraße), 133/7, 141, 142, 142/1, Teilfläche Flurstück Nr. 154 (Wilhelmstraße), 152 und 151,
- im Osten von den Flurstücken Nrn. 151, Teilfläche Flurstück Nr. 164 (Poststraße), 147,
- im Süden von dem Flurstücken Nrn. 176 (Marktplatz), 148/5, 5015 (Südgrenze Bahnhofstraße),
- im Westen von den Flurstücken Nrn. 5013/1 (Jägerweg).

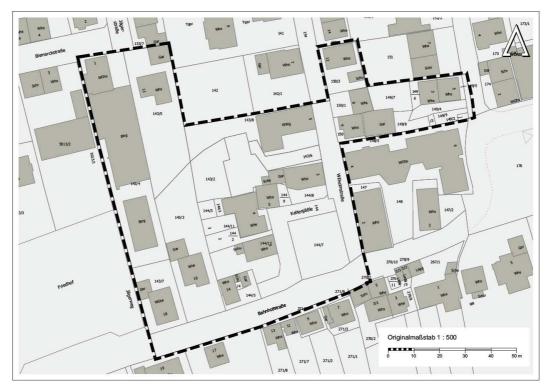


Abbildung 5: Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan "Marktplatz West, 1. Änderung"

5.2 Bestehende Rechtsverhältnisse

Für das Plangebiet liegt gilt der Bebauungsplan "Marktplatz West". Die Bisherigen Festsetzungen werden durch den Bebauungsplan "Marktplant West, 1. Änderung" aufgehoben und ersetzt.

5.3 Rechtsverfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird nach 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

6. Flächenberechnung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,96 ha. In der vorliegenden Planung ist folgende Unterteilung vorgesehen:

Bedauungspian Abgrenzung	са. 0,96 па		
Nettobauland	ca. 7.657 m²	=	80 %
Verkehrsflächen	ca. 1.867 m²	=	19 %
Verkehrsgrün	ca. 83 m²	=	1 %

7. Umweltbelange

7.1 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

Von der HPC AG, Rottenburg wurde das Gebiet in Bezug auf den besonderen Artenschutz geprüft.

Laut Gutachter fand dazu am 05.06.2019 eine detaillierte Begehung des Gebiets statt. Hierbei wurde das Äußere und Innere der Gebäude begutachtet soweit dies möglich war. Einige Gebäude, vor allem die im westlichen Teil des Gebiets liegenden Werkstattgebäude, waren nicht zugänglich und konnten von den Gutachtern nicht begutachtet werden.

Die Gutachter stellen in ihrem Bericht vom 2. Juli 2019 das Ergebnis ihrer Untersuchung wie folgt dar:

"Auf einigen Flurstücken sind neuere Gebäude vorhanden, die keinen Veränderungsbedarf erkennen lassen. Im Südosten befindet sich ein Parkplatz, an diesen schließt sich eine Baustelle an. Auch diese Bereiche des Plangebiets werden voraussichtlich nicht weiter bebaut. Am westlichen Rand sowie im zentralen Bereich des Gebiets liegen Flurstücke, die ältere Wohngebäude, Werkstattgebäude, Scheunen und Schuppen aufweisen; die Freiflächen dieser Grundstücke werden teilweise als Obstwiesen bewirtschaftet. In diesen Bereichen sind Veränderungen vorstellbar. Die Gebäude weisen teilweise ein Habitatpotenzial für Fledermäuse und Gebäudebrüter auf, die Bäume können Vögeln als Nistplatz und teilweise auch Fledermäusen als Quartier dienen. Eine kleinere, zentral liegende Brachfläche ist zumindest temporär als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Für die Flurstücke, auf denen ein Veränderungsbedarf absehbar ist, wurden auf Grundlage der dort vorhandenen Habitatstrukturen Maßnahmenvorschläge zusammengestellt, mit denen sich ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote, bezogen auf die genannten Tierarten bzw. -gruppen, vermeiden lassen. Zusammenfassend wird empfohlen:

Bei Abriss Scheune Flurstück 143/6, Scheunenanbau Flurstück 143/8:

- Abriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Als Ausgleich entfallender Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sollten vorsorglich zwei Fledermauskästen, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Vegetationsperiode aufgehängt werden.
- Als Ausgleich entfallender Nistmöglichkeiten sollten vorsorglich zwei Nistkästen für den Rotschwanz, an Gebäuden im Umfeld angebracht werden. Um unmittelbar wirksam zu sein, sollten die Kästen vor Beginn der auf den Abriss folgenden Brutperiode aufgehängt werden.

Bei Abriss Gebäude Flurstück 143/4, 144/8 und 5013/2:

 Vor dem Abriss muss eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermäuse (z. T. Fensterläden) und aktuell vorhandene Gebäudebrüter erfolgen. Abhängig vom Ergebnis der Kontrolle sind ggf. Ersatzquartiere/Nistkästen notwendig.

Bei Rodung Bäume Flurstück 143/2, 143/3, 143/5, 143/6 und 5013/2:

- Rodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln/Aktivitätszeit von Fledermäusen (d. h. im Zeitraum Oktober bis Februar)
- Vor der Rodung der Obstbäume auf Flurstück 143/2, 143/5 und 5013/2 sollten die Bäume auf Höhlen kontrolliert werden. Bei Höhlen sind Ersatzquartiere für Fledermäuse bzw. Nistkästen für Vögel erforderlich. Die Höhlen sollten auf Mulm (Totholzkäfer) überprüft werden.

Hinweis:

Die verwilderten Freiflächen auf Flurstück 144/3, 144/11 und 144/12 bieten Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Die Flurstücke werden augenscheinlich teilweise von der benachbarten Baustelle beansprucht. Falls dort bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, sollte das Habitatpotenzial für die Zauneidechse, vor dem Hintergrund der dann aktuellen Situation (ggf. Abschluss der Baustelle), nochmals überprüft werden."

7.2 Klima

Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen bereits bebauten Ortskern, der maßstäblich nachverdichtet werden soll ohne dass weitere Flächen der freien Landschaft versiegelt werden. Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet "Hauptstraße / See". Durch die als Sanierungsziel geplante Neuordnung und die damit verbundenen Neubauten und Gebäudesanierungen wird eine Verbesserung der Gebäudesubstanz in Bezug auf die Energieeffizienz erreicht, welche durch das Landessanierungsprogramm gefördert wird und maßgeblich zur Verbesserung des Kleinklimas in der Ortsmitte beiträgt.

7.3 Immissionsschutz

Beim Plangebiet handelt es sich um ein bereits bestehendes Wohngebiet.

Im Plangebiet liegt auf dem Flurstück 143/4 eine KFZ - Werkstatt, welche im Rahmen der Neuordnung des Gebietes und der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet "Hauptstraße / See" aufgegeben und durch ein Wohngebäude ersetzt werden wird. Bereits heute muss der Nutzer die umgebende schutzbedürftige Wohnbebauung bei der Ausübung seiner Tätigkeit berücksichtigen.



Abbildung 6: Foto mit Blick auf die KFZ - Werkstatt in "zweiter Reihe" von der Bahnhofstraße

Hinter der südlichen Wohnbebauung entlang des Plangebietes verläuft in ca. 40 m Entfernung zum Plangebiet die Bahnlinie. Die Bahnlinie verläuft im Tal rund 10 m tiefer wie das Plangebiet.



Abbildung 7: Lageplan Bahnlinie



Abbildung 8: Foto mit Blick auf die Bahnlinie südlich des Plangebietes

Die südlich verlaufende Bahnlinie liegt im Einschnitt und hinter einer an das Plangebiet anschließenden Wohnbebauung, weshalb nicht befürchtet werden muss, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" bzw. die Zumutbarkeitsgrenze gemäß der Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der 16. BimSchV eingehalten werden.

Zusätzliche Festsetzungen sind nicht zuletzt auch deshalb nicht erforderlich, da die aktuelle DIN 4109 unmittelbar für das Baugenehmigungsverfahren gilt.

Die genannten Gründe werden in die Begründung aufgenommen was einer überschlägigen Betrachtung entspricht. Weitere Unterlagen sind nicht zu erstellen.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Es wird entsprechend der Bestandsituation ein Besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4 a BauNVO festgesetzt. Demnach werden die nach § 4 a BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen zum Erhalt und zur Stärkung der vorhandenen Wohnnutzung ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und über die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

2.1 Grundflächenzahl GRZ

Die Grundflächenzahl wird entsprechend der Baunutzungsverordnung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) auf eine Höchstgrenze von 0,4 festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlage (§ 14 BauNVO) und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um 50 % überschritten werden, d. h. im Allgemeinen Wohngebiet dürfen 40 % (bis 60 % mit den Zufahrten Garagen, Stellplätzen etc. eingerechnet) der Grundstücksflächen überbaut werden. Durch das Einhalten der durch § 17 BauNVO vorgeschriebenen Obergrenzen der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die Baugebiete in das bestehende Ortsbild einfügen und innerhalb der Baugebiete ausreichend Frei- und Grünflächen vorhanden sind.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höher der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung durch Planeintrag als Firsthöhe in Meter über NormalNull festgelegt. Die Festgesetzte Gebäudehöhe wurden aus dem Bebauungsplan Marktplatz West übernommen und nicht geändert, dadurch fügen sich die Gebäude nach wie vor in die bestehende Bebauung ein. Die Nachverdichtungsmöglichkeiten werden durch die Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht.

Die Traufhöhen wurden in Abhängigkeit der zulässigen maximalen Firsthöhe festgelegt. Sie liegen 4,5 m unter der maximal zulässigen Firsthöhe unabhängig von der zulässigen Dachneigung. Damit soll ein möglichst einheitlicher Verlauf der Traufhöhen der Gebäude erreicht werden.

Die Gebäudehöhen ermöglichen eine zweigeschossige Bauweise. Auf die Festsetzung einer Traufhöhe kann durch die Festlegung einer einheitlichen Dachform (Satteldächer 40° - 50°) verzichtet werden.

3. Bauweise

Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise. Die maximale Gebäudelänge ist durch die "Baufenster" (überbaubare Grundstücksfläche) begrenzt. Durch die Regelung, dass das Dachgeschoss nach 16,0 m unterbrochen werden muss soll die orttypische Art der Wohnbebauung nachgebildet werden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Diese Ausweisung erfolgt entsprechend dem Städtebaulichen Konzept für einzelne Baukörper bzw. Hausgruppen.

Entlang des öffentlichen Parkplatzes soll die städtebauliche Situation des Platzbereichs durch Raumkanten erhalten bleiben, weshalb hier Baulinien (rote Line) festgesetzt wurden. Bei einem Gebäudeabriss und Neubau ist dann entlang dieser Linie zu bauen und die städtebauliche Situation bleibt erhalten.

5. Stellung der baulichen Anlagen

Die Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen wurde aus dem Bebauungsplan "Marktplatz West" übernommen und für die geänderten "Baufenster" entsprechend angepasst. Damit fügen sich auch die geplanten Neubauten selbstverständlich in den Ortsgrundriss ein.

6. Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der hierfür im zeichnerischen Teil gekennzeichneten "Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze" zulässig. Durch die Bündelung der Nebenanlagen an klar definierten Standorten wird eine Ordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück, auch außerhalb der überbaubaren Fläche, gewährleistet und die Durchgrünung des Baugebietes erhalten.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Das Plangebiet ist durch die Bahnhof- und Wilhelmstraße und den Wohnweg "Keltergäßle" erschlossen. Ergänzende öffentliche Erschließungen sind nicht erforderlich und deshalb auch nicht festgesetzt.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der Verbesserung des Kleinklimas innerhalb des Wohngebietes wurden Festsetzungen zur Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser und zur Dachbegrünung getroffen.

9. Leitungsrechte

Zur Erschließung der geplanten Gebäude in zweiter Reihe wurden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die Flächen sind jeweils im Eigentum der Grundstücksflächen in zweiter Reihe, damit ist die Möglichkeit zur Erschließung dieser Bauflächen gewährleistet.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

- In Ergänzung der Bepflanzung an der Wilhelmstraße und des öffentlichen Parkplatzes wurden drei weitere Baustandorte festgelegt.
- Entsprechend der ortstypischen Gartengestaltung sind Steingärten unzulässig. Ferner beugt diese Festsetzung der Verschlechterung des Kleinklimas im Wohngebiet vor, da sich Gartengestaltungen mit Steinschüttungen bei Hitze stark erwärmen.
- Durch die Vorschrift, dass nur heimische Arten für die Gartenbepflanzung zulässig sind wird dem Erhalt der ortstypischen Artenvielfalt Rechnung getragen.

11. Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

Die ortsbildprägenden Bäume im Plangebiet wurden zum Erhalt festgesetzt.

12. Fläche zur Herstellung des Straßenkörpers

Über die getroffene Festsetzung soll zur Herstellung des Straßenkörpers in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Baugrundstücken die Herstellung von notwendig werdenden unterirdischen Stützbauwerken entlang der Grundstücksgrenze ermöglicht werden.

C. Örtliche Bauvorschriften

Zur Einbindung des Plangebietes in das Ortsbild werden Örtliche Bauvorschriften aufgestellt, die im Wesentlichen zur Ausgestaltung folgender Planungsaspekte Festlegungen treffen:

1. Äußere Gestaltung der Anlagen

1.1 Dachform/-neigung

Die festgelegten Dachformen im Plangebiet orientieren sich an der bestehenden und umliegenden Bebauung sowie den Anforderungen aus bereits vorliegenden Neubauvorhaben. Sie ermöglichen Die Nutzung des Dachgeschosses für zusätzlichen Wohnraum.

1.2 Dachdeckung

Die Vorgaben sollen zur harmonischen Ostbildgestaltung beitragen. Insbesondere ortsuntypische zum Beispiel grüne oder gelbe Dacheindeckungen sollen verhindert werden. Installationen für Systeme zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

1.3 Dachaufbauten/-einschnitte, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster

Die Regelungen orientieren sich an der von der Gemeinde aufgestellten Richtlinie vom 24.06.2010, welche für den gesamten Ortskern erarbeitet wurde. Somit wird ein harmonisches Ortsbild gewährleistet.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind aufgrund der Innerortslage nur eingeschränkt zulässig.

3. Einfriedungen

Entsprechend der ortstypischen Gestaltung der Einfriedungen sind Mauern unzulässig. Hecken können entsprechend den Regelungen des Nachbarrechts gepflanzt werden.

4. Außenantennen

Die Einschränkung der Zulässigkeit von Außenantennen erfolgt aufgrund der bestehenden örtlichen Situation damit das Ortsbild nicht übermäßig durch diese Anlagen beeinträchtigt wird.

5. Freileitungen

Freileitungen sind aus Gründen der Ortsbildgestaltung unzulässig. Erforderliche Leitungen für Telekommunikation usw. werden im Rahmen der Neugestaltung von Erschließungsanlagen in Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen in die unterirdischen Leitungstrassen verlegt.

6. Stellplatzverpflichtung

Da davon ausgegangen werden muss, dass für moderne Haushalte in der Regel ein Stellplatz nicht ausreicht und die öffentlichen Flächen nicht durch geparkte Autos verstellt werden sollen sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen sind. Die Regelung orientiert sich an den Regelungen, welche für den übrigen Ortskern ebenfalls gelten.

Aufstellung
Gemeinde Weil im Schönbuch
Weil im Schönbuch, den
Wolfgang Lahl, Bürgermeister
Bearbeitung:
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Margarethe Stahl

Stuttgart, den 30.03.2020